Stadt Dübendorf

Stadtrat

ANTRAG

des Stadtrates vom 26. Juni 2017

GR Geschäfts-Nr. 193/2017

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Flugplatz Dübendorf: Historischer Flugplatz mit Werkflügen; Zustimmung zum interkommunalen Vertrag für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf und Zustimmung zu einem einmaligen Kostenanteil von Fr. 1'172'000.00 am Aktienkapital sowie zu einem jährlich wiederkehrenden Kostenanteil von Fr. 761'800.00 am jährlichen Betriebsdefizit; Zustimmung zuhanden der Urnenabstimmung.

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 26. Juni 2017, gestützt auf Art. 30, Ziff. 1 und 2, der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Dem interkommunalen Vertrag zwischen den Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf wird zugestimmt.

2. Dem einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf von Fr. 1'172'000.00 am Aktienkapital von insgesamt 2.0 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.

3. Dem jährlich wiederkehrenden Kostenanteil der Stadt Dübendorf mit einem Kostendach von Fr. 761'800.00 am jährlichen Betriebsdefizit von 1.3 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass sich sowohl der einmalige Kostenanteil als auch der jährlich wiederkehrende Kostenanteil durch die Beteiligung von interessierten Business-Partnern deutlich reduzieren kann.

5. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, gemeinsam mit den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf zu gründen.

6. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft zur Bildung des Aktienkapitals den einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1 zu gewähren.

7. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft als Kostenanteil der Stadt Dübendorf zur Deckung des jährlichen Defizits einen jährlich wiederkehrenden Beitrag maximal in der Höhe gemäss Ziffer 2 zulasten der Laufenden Rechnung zu gewähren.

8. Der Stadtrat wird mit dem Vorbereiten und Durchführen der Urnenabstimmung zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2 beauftragt.

9. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 3
2 Das Konzept der Standortgemeinden 4
3 SIL-Koordinationsprozess 5
4 Stand heute 6
5 Erwägungen und Begründung des Stadtrats 7
6 Kosten 8
7 Ausblick und Konsequenzen 9
8 Interkommunaler Vertrag 11
9 Weiterer Ablauf 14
10 Antrag 14
Aktenverzeichnis 17

---

1 Ausgangslage

Der Flugplatz Dübendorf wurde über Jahrzehnte als Militärflugplatz betrieben und war mit der bestehenden Nutzung breit akzeptiert. Nach der Bekanntgabe des Rückzugs der Armee gemäss Stationierungskonzept aus dem Jahr 2005 haben sich die Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen mit der künftigen Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf auseinander gesetzt. Über die letzten 10 Jahre hat sich an der grundsätzlichen Haltung nichts geändert, indem die militärische Aviatik, die historischen Flüge der Ju-Air sowie die Helikopter-Flüge der Rega nicht in Frage gestellt wurden, eine weitergehende zivile Nutzung aber konsequent abgelehnt wurde.

Am 3. September 2014 beschloss der Bundesrat, den Militärflugplatz Dübendorf künftig auch als ziviles Flugfeld zu nutzen. Er hat die dazu notwendige Anpassung des Konzeptteils Sachplan Militär (SPM), die Anpassung des Objektblatts des Sachplans Militär sowie eine Anpassung des Konzeptteils Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) mit Entscheid vom 31. August 2016 zusammen mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans beschlossen.

Diese aktuellen Bestrebungen, auf dem Flugplatz Dübendorf einen privaten Business-Airport einzurichten, haben die Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen bewogen, ihre Position zu überdenken, zu schärfen und zu präzisieren. Die Standortgemeinden haben in ihren Stellungnahmen von September bzw. Oktober 2015 im Rahmen der Anhörung zur Anpassung des Sachplans Militär bzw. Infrastruktur Luftfahrt bereits ihre ablehnende Haltung für eine Erweiterung der zivilen Aviatik im Sinne eines Business-Airport klar und deutlich bekräftigt (siehe SRB 15-288 vom 17. September 2015). Für die Festlegung einer künftig sinnvollen Nutzung auf dem Flugplatz Dübendorf ist eine umfassende Sicht unabdingbar. Daher erklärten sich die Standortgemeinden übereinstimmend bereit, für eine weitere aviatische Nutzung im Sinne eines „historischen Flugplatzes mit Werkflügen" Hand zu bieten, welche nebst historischen Flügen und Werkflügen auch weiterhin militärische Nutzungen zulässt. Die Standortgemeinden sprechen sich im Sinne eines Kompromisses dafür aus, die bereits früher angedachte Idee eines Werkflugplatzes in angepasster Form wieder aufzunehmen. Sie sind bereit, der Aufrechterhaltung der (wegen des Innovationsparks verkürzten) Piste zuzustimmen und eine weitere aviatische Nutzung in beschränktem Umfang zu akzeptieren (z.B. Ju-Air, weitere historische Flüge, einzelne Armeeflüge, Landestopographie, Bundesrats-Jet, Flüge für Forschung im Zusammenhang mit dem Innovationspark, Werkflüge, Rega, Polizei, etc.). Von der Idee eines Business-Airport ist aber klar und deutlich Abstand zu nehmen.

Erfreulicherweise konnte beim Entscheid des Bundesrates vom 31. August 2016 erreicht werden, dass der Vorschlag der Standortgemeinden für ein alternatives Konzept eines „historischen Flugplatzes mit Werkflügen" sowohl beim Kanton als auch beim Bund als prüfenswert aufgenommen wurde und damit ein Zeitfenster für die Ausarbeitung und Konsolidierung bis Ende 2016 geschaffen werden konnte. Die Standortgemeinden haben daher in der zweiten Jahreshälfte 2016 einen Kompromissvorschlag unter dem Titel „Historischer Flugplatz mit Werkflügen" ausgearbeitet. Mit ihren Beschlüssen im Dezember 2016 haben die Standortgemeinden dem gemeinsam erstellten Konzept zugestimmt und dieses am 15. Dezember 2016 beim Kanton zur Prüfung und Weiterleitung an den Bund eingereicht. Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 (RRB 37/2017) hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, das Konzept „Historischer Flugplatz mit Werkflügen, Ziviler Flugplatzhalter Dübendorf" beim Bund zuhanden des SIL-Koordinationsprozesses einzureichen.

2 Das Konzept der Standortgemeinden

Innerhalb eines sehr engen Zeitfensters von Juli bis Dezember 2016 fanden verschiedene Strategiesitzungen der Standortgemeinden, teilweise mit Teilnahme des Kantons (Volkswirtschaftsdirektion und Amt für Verkehr) statt, um die zentralen Eckwerte und Inhalte für das einzureichende Konzept zu diskutieren und zu entwerfen. Unterstützt wurden die Gemeinden durch ein renommiertes und erfahrenes Ingenieurbüro sowie durch die Firma TopMotion. Das Konzept wurde – wie in Kapitel 1 erwähnt – von den Standortgemeinden im Dezember 2016 beim Kanton und von diesem im Januar 2017 beim Bund eingereicht. In den Monaten März bis Mai 2017 wurde das Konzept aufgrund neuer Erkenntnisse nochmals leicht angepasst.

Das Konzept trifft zusammenfassend folgende zentralen Aussagen zur Entwicklung des Flugplatzes sowie zum Business-Plan:

- Die Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen wollen sich mit einer stufenweise realisierbaren und flexiblen Flugplatzlösung engagieren und das finanzielle Risiko mittragen. Dies geschieht mit der Motivation, die Flugplatzentwicklung selbst zu steuern und ein nicht kontrollierbares Wachstum mit einem Business-Airport zu verhindern. Nur eine Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und Luftfahrtbetrieben garantiert eine nachhaltige Entwicklung.
- Mit der Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Akteuren kann Wertschöpfung erzeugt, der Flugbetrieb gesteuert und die Lärmbelastung in Grenzen gehalten werden. Dies sind unter anderem auch wichtige Grundvoraussetzungen für eine konfliktfreie Entwicklung des Innovationsparks.
- Die Gemeinden gründen dazu eine Aktiengesellschaft und setzen ein bewährtes Team von heute auf dem Flugplatzareal tätigen Personen als operatives Team ein. Damit sind sie ein sicherer, verlässlicher und finanzkräftiger Partner für den Bund. Ziel ist es, im Laufe der Zeit weitere Akteure in das Aktionariat einzubinden, gleichzeitig aber die Mehrheit zu behalten. Dazu ist ein Startkapital von 2.0 Mio. Franken geplant.
- Basis für die Flugplatzentwicklung bildet die heutige Nutzung mit Luftwaffe, historischen Angeboten, Kantonspolizei und Rettung. Diese soll stufenweise ergänzt werden mit weiteren Werkflugplatz-Akteuren, die einen hohen Wertschöpfungsanteil auf dem Areal ausweisen und Nutzflüge im Zusammenhang mit dem Innovationspark anbieten.
- Um einen Beitrag zur Entlastung für den Flughafen Zürich zu leisten, werden gezielt einzelne Firmen mit Werkflugplatz-Akteuren mit Jets nach Dübendorf verlagert.
- Zentraler Partner ist die Luftwaffe, mit der ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wird, um die Kosten angemessen zu verteilen. Als wichtige Ankermieter sind die REGA und die RUAG vorgesehen.
- Das Betriebskonzept ist bewusst restriktiv. Es orientiert sich an den heutigen Betriebszeiten. Starts und Landungen von Jets werden im Rahmen der Zulassungsbedingungen und des Betriebsreglements gesteuert. Die Anzahl Flugbewegungen ist auf 20'000 pro Jahr ausgelegt. Darin sind auch 7'600 Flugbewegungen der Luftwaffe enthalten.
- Der Businessplan weicht bezüglich der räumlichen und betrieblichen Vorgaben in einzelnen Punkten bewusst von den damaligen Vorgaben der Ausschreibung des Bundes ab. Damit sollen die Kosten minimiert, die Synergien mit der Luftwaffe genutzt und weitere Belastungen durch Heliflüge im nördlichen Teil des Areals vermieden werden.
- Trotz der Kostenoptimierung und der stufenweise Entwicklung wird es mit diesem Konzept nicht möglich sein, die gesamten anfallenden Kosten zu decken. Die Gemeinden verpflichten sich deshalb, das finanzielle Risiko zu tragen und gegenüber dem Bund die finanziellen Mindestanforderungen zu erfüllen. Damit resultiert, gerechnet auf insgesamt 30 Jahre, in den ersten 10 Jahren ein jährliches Defizit von 1.3 Mio. Franken, inklusive eines jährlichen Baurechtszinses an den Bund von Fr. 276'000.00. Nach 10 Jahren (bei zunehmender Auslastung) reduziert sich trotz

notwendiger Investitionen das Defizit leicht auf 1.2 Mio. Franken, inklusive eines Baurechtszinses an den Bund von Fr. 311'000.00.

Konkret sieht das Nutzungs- und Betriebskonzept der Gemeinden folgende Eckwerte für den Betrieb des Flugplatzes vor:

Grundsätze
- Angestrebt wird eine gezielte Entwicklung und keine Maximierung der Auslastung.
- Nutzungen und Anzahl der Flugbewegungen werden explizit gesteuert, mittels Zulassungsbedingungen, Betriebszeiten und Fluggebühren.
- Der Flugplatz wird stufenweise entwickelt, um zu verhindern, dass in der Anfangsphase übermässig hohe Investitionen anfallen, die die zukünftigen Entwicklungsspielräume einschränken.
- Das Nutzungskonzept sieht vor:
  - Business-Partner: Kostenwahrheit für die bereits auf dem Gelände operierenden Akteure; alle Partner beteiligen sich an den Kosten auf Basis eines transparenten und marktüblichen Gebührenmodells.
  - Luftwaffe: Ziel ist die maximale Nutzung von Synergien, eine konstruktive Zusammenarbeit und eine faire Teilung der Fixkosten.
  - Nutzung von Synergien mit der Stiftung Museum und historisches Material der Luftwaffe (MHMLW), insbesondere in Bezug auf die Nutzung von bestehenden Hochbauten und die Zusammenarbeit.

Eckpunkte Betriebsreglement: Flugbetriebszeiten
- Werkflüge: Montag bis Freitag 7.30 bis 12 Uhr; 13.30 bis 17 Uhr
- Ausnahmeregelung Ju-Air (heutige Regelung beibehalten): Montag bis Freitag 7.30 bis 12 Uhr; 13.30 bis 19 Uhr; Samstag und Sonntag nach Voranmeldung
- Ausnahmen: Flüge im staatlichen Auftrag und Rettungsflüge. Für weitere Charter- und Taxiflüge können in begründeten Fällen ebenfalls Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Eckpunkte Betriebsreglement: Steuerungsgrundsätze
- Die angestrebte Anzahl Flugbewegungen soll 20'000 nicht übersteigen.
- Der Eigentümer der Betriebsgesellschaft nutzt die verschiedenen Möglichkeiten der Steuerung, um diese Grössenordnung einzuhalten, namentlich
  - Zulassungsbedingungen für flugplatzansässige Firmen. So sind beispielsweise reine Business-jet-Anbieter mit Passagierflügen ausgeschlossen.
  - Zulassungsbedingungen gemäss Betriebsreglement.
  - Gebühren, soweit es die Rahmenbedingungen der Bewilligungsinstanzen erlauben.

Von dieser Lösung profitieren weite Kreise: Die Gemeinden können die Entwicklung selbst steuern und somit die Zusatzbelastung in Grenzen halten. Deshalb wird das Defizit von den Gemeinden mit einem internen Kostenteiler anteilig mit einem Betriebsbeitrag finanziert (siehe Kapitel 6).

3 SIL-Koordinationsprozess

Am 2. Februar 2017 hat das erste Koordinationsgespräch zum „Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) - Flugplatz Dübendorf" stattgefunden. Als Teilnehmende für den Prozess waren nebst dem Bund (BAZL, GS VBS, ARE, BAFU) der Kanton (GS VD, AFV und ARE), die drei Standortgemeinden, die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) sowie die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) eingeladen.

Das BAZL wollte zügig in den SIL-Prozess einsteigen, weil der Bundesrat dem BAZL für die Erarbeitung eines SIL-Objektblatts eine Frist bis März 2019 gesetzt hat.

Der SIL bzw. das SIL-Objektblatt definiert in seinen Zielsetzungen lediglich eine Hülle für die zukünftige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wird ein detailliertes Betriebskonzept mit effektiven Betriebszeiten etc. geregelt. Dennoch ist es bereits zum heutigen Zeitpunkt und insbesondere im Rahmen der SIL-Koordinationsgespräche wichtig, die Haltung und Argumente der Standortgemeinden zu diskutieren und zu verhandeln. Nur auf diesem Wege können bereits frühzeitig die Weichen für die Verhinderung eines privat betriebenen Business-Airports auf dem Flugplatz Dübendorf gestellt werden. Ist der Prozess erst einmal abgeschlossen und damit die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für den Flugplatz definiert, gibt es für die Gemeinden kaum noch Handhabe, auf die Entwicklung und Nutzung des Flugplatzes einzuwirken. Die besondere Gefahr liegt dabei darin, dass der Bund mit dem SIL-Objektblatt einen grosszügigen Rahmen festlegt, in welchem sich ein privater, gewinnorientierter künftiger Betreiber einigermassen frei bewegen kann, da er mit seinem künftigen Betriebsreglement den zugelassenen Rahmen ausnützen darf, ohne dass die Gemeinden oder auch Anwohner noch wesentliche Einflussmöglichkeiten ausüben können.

4 Stand heute

Nach erfolgter Prüfung des Gemeindekonzepts hat das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 23. März 2017 kommuniziert, dass es das Angebot der Standortgemeinden ablehnt, aber im Rahmen des SIL-Prozesses die Diskussion weiter führen will. Das UVEK hält in seiner Medienmitteilung dazu unter anderem fest, dass die Abklärungen ergeben haben, dass der von den Standortgemeinden eingebrachte Vorschlag für einen „historischen Flugplatz mit Werkflügen" operativ weitgehend umsetzbar wäre, dass er aber wichtige Anforderungen des Bundes nicht erfüllt. Bemängelt wird insbesondere, die gemäss UVEK vorhandene Unsicherheit bei der Finanzierung, da der Businessplan ein jährliches Defizit von je rund 1.3 Mio. Franken vorsieht, dieses Defizit gemäss Alternativkonzept durch die Standortgemeinden gedeckt werden soll, die entsprechenden Beiträge der Zustimmung der Stimmberechtigten bedürfen und somit vorderhand nicht gesichert seien. Das UVEK hält aus diesen Überlegungen grundsätzlich an seinem Entscheid zugunsten der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) als Betreiberin fest und verfolgt das Alternativkonzept der Standortgemeinden nicht weiter.

Dieser Entscheid wurde alleinig vom UVEK in Absprache mit dem VBS gefällt und stellt demnach einen Ressort-, aber keinen Bundesratsentscheid dar. Der eigentliche Bundesratsentscheid wird erst mit der Genehmigung des SIL-Objektblattes voraussichtlich Anfang 2019 fallen.

Es war den drei Standortgemeinden von Beginn weg klar, dass die Finanzierung der Zustimmung der Stimmberechtigten bedarf und dass – aufgrund der enorm kurzen Fristen – zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers beim Bund diese Volksabstimmungen noch nicht durchgeführt sein würden. Das UVEK hat nun – voreilig und ohne Not – den Vorschlag der Gemeinden abgelehnt, ohne die Entscheide der Gemeinden abzuwarten. Es ist daher die bewusste Absicht der drei Standortgemeinden die Volksabstimmungen durchzuführen, um damit das Hauptargument des UVEK gegen den Vorschlag der Gemeinden zu entkräften und so eine neue, deutlich verbesserte Ausgangslage zu schaffen. Damit kann auf den Zeitpunkt hin, wenn nicht das UVEK allein sondern der Gesamtbundesrat – voraussichtlich Anfang 2019 – über das SIL-Objektblatt und damit die weitere Zukunft des Flugplatzes Dübendorf entscheidet, die Basis für einen Entscheid zugunsten des Konzeptes der Gemeinden gelegt werden.

5 Erwägungen und Begründung des Stadtrats

Gerade jetzt, da das UVEK das Gemeindekonzept als Kompromissvorschlag abgelehnt hat, ist es umso wichtiger, dass sich die Gemeinden einig sind und eine gemeinsame Haltung vertreten. Die Gemeinden sind sich einig, am bisherigen Vorgehen, eine Volksabstimmung durchzuführen, festzuhalten. Die Volksabstimmung ist wichtiges Mittel zum Zweck, einerseits um neue Fakten zu schaffen und andererseits um damit Druck gegenüber Bund aufbauen zu können.

Mit Blick auf den anstehenden SIL-Prozess ist es nicht zielführend, diesen zu verlassen, weil damit keinerlei Einflussnahme mehr möglich wäre und die Gemeinden von der Kommunikation abgeschnitten würden. Daher wird es umso wichtiger sein, die Grundsätze des Gemeindekonzepts weiter in den SIL-Prozess einzubringen und von Anfang an eine klare Haltung zu vertreten.

Mit den im Konzept enthaltenen Entwicklungsansätzen und dem unter Kapitel 6 aufgezeigten Finanzierungsmodell geht der Mehrwert unter anderem auch deutlich über die kommunalen Grenzen hinaus. Primär aufgrund der Beteiligung der Gemeinden:

- wird finanzielle Sicherheit für die Investoren und den Bund garantiert,
- können die Planungs- und Umnutzungsverfahren mit schlanken Bewilligungsprozessen zeitlich minimiert werden,
- kann die Mitwirkung und somit die Akzeptanz für eine nachhaltige Luftverkehrsentwicklung im Kanton Zürich erhöht werden,
- kann ein gewisser Beitrag zur Entlastung des Flughafens Zürich geleistet werden,
- können die Spielräume für die langfristige Raumentwicklung und nachfolgende Generationen erhalten werden,
- kann der Innovationspark profitieren sowie eine harmonische und konfliktfreie Koexistenz sichergestellt werden.

Das Konzept der Gemeinden sieht vor, sowohl die Betriebszeiten auf dem heutigen Niveau zu belassen und nicht auszudehnen, sowie die Anzahl Flugbewegungen mit rund 20'000 Flugbewegungen pro Jahr auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu halten (siehe Kapitel 2). Für die Bevölkerung sowie die Grundeigentümer ergibt sich somit mit dem Konzept der Gemeinden der Vorteil, dass:

- sich die Betriebszeiten des Flugbetriebs gegenüber heute nicht ausdehnen,
- somit auch weiterhin – mit Ausnahme der historischen Flüge der Ju-Air – nicht am Abend, am frühen Morgen oder an den Wochenenden geflogen wird,
- weitere Belastungen durch Helikopterflüge im nördlichen Teil des Areals vermieden werden,
- die Steuerung der Anzahl Flugbewegungen nicht wie bei einem privaten Betreiber mit Blick auf die Gewinnoptimierung, sondern mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung erfolgt,
- die Lebensqualität insgesamt, aber vor allem auch während den besonders sensiblen Randstunden und am Wochenende erhalten bleibt,
- die Liegenschaften nicht durch zunehmenden Fluglärm entwertet werden,
- durch die Beteiligung der Gemeinden als Aktionär – zu Beginn mit 100%, später mit mind. über 50% – Gewähr besteht, dass die Interessen der Gemeinden und damit der Bevölkerung auch langfristig wahrgenommen werden.

In dieser Vorlage wird somit die Kernfrage gestellt, ob die Bevölkerung die Vermeidung von Fluglärm unterstützt und was, resp. wie viel ihr die Steuerung der Flugbewegungen und der Betriebszeiten wert ist. Zugleich wird durch die kontrollierte Anzahl Flugbewegungen eine höhere Sicherheit für die Bevölkerung geschaffen, da durch An- und Abflüge stets ein Sicherheitsrisiko entsteht. Die drei

völkerung geschaffen, da durch An- und Abflüge stets ein Sicherheitsrisiko entsteht. Die drei Standortgemeinden sehen es als gemeinsame Aufgabe an, die Bevölkerung über ihre Zielsetzungen aufzuklären und offen zu kommunizieren. Die Bevölkerung der Gemeinden kann durch die Abstimmungen den Gemeindeexekutiven den Auftrag erteilen, sich für ihr Ruhebedürfnis und damit gegen den Ausbau des Flugbetriebs mit einem privaten, gewinnorientierten Business-Airport einzusetzen.

6 Kosten

Kostenteiler

Die drei Standortgemeinden sind sich bewusst, dass sie in substanziellem Rahmen finanzielle Verpflichtungen eingehen werden. Zu diesem Zweck wurden zwischen den drei Standortgemeinden die entsprechenden Verhandlungen betreffend künftigem Kostenteiler geführt. Die Stadt Dübendorf sowie die Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen haben gemeinsam beschlossen, dass sich die Anteile nach den Kriterien „Einwohner" und „Steuerkraft" richten. Zudem wird berücksichtigt, dass Dübendorf einen grösseren Nutzen aus dem Engagement der Gemeinden hat. Dies führt zu folgendem Verteilschlüssel:

Gemeinde	Kostenteiler
Dübendorf	58.6%
Volketswil	25.4%
Wangen-Brüttisellen	16.0%
Summe	**100.0%**

Einmalige Kosten

Das Konzept der Gemeinden „Historischer Flugplatz mit Werkflügen" sieht vor, dass die Gemeinden eine Aktiengesellschaft gründen und ein bewährtes Team von heute auf dem Flugplatzareal tätigen Personen als operatives Team einsetzen. Ziel ist es, im Laufe der Zeit weitere Akteure in das Aktionariat einzubinden, gleichzeitig aber die Mehrheit zu behalten. Dazu ist ein Startkapital von 2.0 Mio. Franken geplant. Es soll somit eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2.0 Mio. Franken geschaffen werden, an welcher sich die drei Standortgemeinden wie folgt beteiligen:

Gemeinde	Kostenteiler	Anteil Aktienkapital (einmalig)
Dübendorf	58.6%	1'172'000.00
Wangen-Brüttisellen	16.0%	320'000.00
Volketswil	25.4%	508'000.00
Summe	**100.0%**	**2'000'000.00**

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 obliegt die Beschlussfassung über obige einmalige Ausgabe dem Gemeinderat.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Trotz der Kostenoptimierung und der stufenweisen Entwicklung wird es mit diesem Konzept nicht möglich sein, die gesamten anfallenden Kosten zu decken. Die Gemeinden verpflichten sich deshalb, das finanzielle Risiko zu tragen und gegenüber dem Bund die finanziellen Mindestanforderungen zu erfüllen. Damit resultiert, gerechnet auf insgesamt 30 Jahre, in den ersten 10 Jahren ein jährliches Defizit von 1.3 Mio. Franken, inklusive eines jährlichen Baurechtszinses an den Bund von Fr. 276'000.00. Nach 10 Jahren (bei zunehmender Auslastung) reduziert sich trotz notwendiger Investitionen das Defizit leicht auf 1.2 Mio. Franken, inklusive eines Baurechtszinses an den Bund von Fr. 311'000.00.

Von dieser Lösung profitieren weite Kreise: Die Gemeinden können die Entwicklung selbst steuern und somit die Zusatzbelastung durch Lärm in Grenzen halten. Deshalb wird das Defizit von den Gemeinden mit einem im Dezember 2016 vereinbarten Kostenteiler anteilig mit einem Betriebsbeitrag finanziert. Daraus ergeben sich folgende gesplittete Beträge:

Gemeinde	Kostenteiler	Phase 1 (Jahr 1-10)	Phase 2 (Jahr 11-30)
Dübendorf	58.6%	761'800.00	703'200.00
Wangen-Brüttisellen	16.0%	208'000.00	192'000.00
Volketswil	25.4%	330'200.00	304'800.00
Summe	**100.0%**	**1'300'000.00**	**1'200'000.00**

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 obliegt die Beschlussfassung über obige wiederkehrende Ausgabe der Urnenabstimmung.

Da die jährlich wiederkehrenden Kosten der Urnenabstimmung unterstehen, wird dem Gemeinderat beantragt, auch die einmaligen Kosten zur Bildung des Aktienkapitals – als gemeinsamer Beschluss – der Urnenabstimmung zu unterstellen.

7 Ausblick und Konsequenzen

Mit dem vorliegenden Beschluss fallen direkt noch keine Kosten an. Mit der Zustimmung zur Vorlage wird aber dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, Verpflichtungen maximal in Höhe der Kreditsumme einzugehen. Ob der Stadtrat davon Gebrauch machen wird, ist davon abhängig, ob der Bund schlussendlich tatsächlich auf das Angebot der Standortgemeinden einsteigen wird. Die drei Standortgemeinden sind sich aber bewusst, dass sie – sollte das Vorhaben sowohl beim Regierungsrat des Kantons Zürich als auch beim Bundesrat auf Zustimmung stossen – in substanziellem Rahmen finanzielle Verpflichtungen eingehen werden.

Nach der Durchführung der Abstimmungen in den drei Standortgemeinden ergeben sich folgende möglichen Situationen:

Kreditbeschlüsse Standortgemeinden kommen zustande und Bund berücksichtigt Angebot
Wenn die Kreditbeschlüsse aller drei Standortgemeinden zustanden kommen und der Bund das Angebot der Gemeinden berücksichtigt, so werden die Gemeinden den in der Vorlage beschriebenen Weg weiter beschreiten können. Somit werden in einem ersten Schritt die Mittel des Kredits für die Bildung des Aktienkapitals zur Schaffung der Aktiengesellschaft beansprucht werden. Sobald die Aktiengesellschaft operativ sein wird, werden die Mittel des Betriebskredits beansprucht werden.

Am Konzept der Gemeinden sind namhafte Industriepartner interessiert und haben teilweise ihr Interesse bereits schriftlich zugesagt. Je nach Erfolg der Verhandlungen ist daher denkbar, dass die effektive Beanspruchung der Kredite deutlich tiefer ausfallen wird, als beantragt. Um gegenüber dem Bund aber die nötige finanzielle Sicherheit bieten zu können, wird die beantragte Kreditsumme um die entsprechenden Beträge nicht reduziert, sondern in der vollen Höhe beantragt.

In einem solchen Szenario sind die Gemeinden als Mehrheitsaktionär langfristig in der Lage, den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf, abgestimmt auf die Interessen der Bevölkerung gemäss den in Kapitel 2 beschriebenen Absichten zu betreiben und zu steuern.

Übernehmen die Standortgemeinden den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf, so können sie im Rahmen des Betriebskonzepts auf eine hohe Wertschöpfung durch hohen Ertrag, aber wenige Flugbewegungen setzen. Zugleich können die bisherigen restriktiven Betriebszeiten beibehalten, lärmorientierte Landegebühren erhoben und die zugelassenen Verkehrsarten beschränkt werden. Die Standortgemeinden wären also in der Lage, sowohl im Sinne des Schutzes der Bevölkerung die Lärmbelastungen und Sicherheitsrisiken als auch die räumliche Entwicklung des Flugplatzes gezielt zu steuern und ausserdem einen deutlichen Mehrwert für die kommunale sowie regionale Wirtschaft zu schaffen.

Kreditbeschlüsse Standortgemeinden kommen zustande, aber Bund berücksichtigt Angebot nicht
Sind die Standortgemeinden nicht Betreiber des Flugplatzes, würden zwar keine Kosten für die Gemeinden anfallen. Für die öffentliche Hand würde in diesem Fall aber dann auch keinerlei Spielraum und Möglichkeiten mehr bestehen, gegen die Business-Aviatik, resp. die zunehmende Lärmbelastung und Sicherheitsrisiko vorzugehen. Mit Blick auf mögliche Rechtsmittel bliebe allein, im Rahmen der Rechtsmittelverfahren gegen Plangenehmigung, Betriebsreglement und Betriebsbewilligung gerichtlich vorzugehen, im Wissen darum, dass dabei den Beschwerden der betroffenen Gemeinden nicht mehr Gewicht zukommt als jedem privaten Kläger.

Ist der Rahmen durch den SIL erst einmal fixiert und bindend, kann ein potenzieller Betreiber durch die Aufstellung eines Betriebskonzepts die genauen Details rund um den Flugbetrieb, zugeschnitten auf seine Geschäftsziele und Bedürfnisse, festlegen. Würde eine private Gesellschaft, wie z.B. die FDAG, den Flugplatz betreiben, stünde die Gewinnmaximierung durch den Ausbau eines Business-Airports mit deutlich ausgedehnten Betriebszeiten im Vordergrund.

Falls die private FDAG den Flugplatz betreiben sollte, haben die Gemeinden beim Flugplatz Dübendorf – anders als der Kanton Zürich bei der FZAG (Flughafen Zürich), wo der Kanton Zürich Aktien des nationalen Flughafens Zürich hält und damit, sowie mit spezifischen Bestimmungen im Flughafengesetz als öffentliche Hand entsprechenden Einfluss geltend machen kann – keine Einflussmöglichkeiten.

Kreditbeschlüsse Standortgemeinden kommen nicht zustande
Wenn die Kreditbeschlüsse der drei Standortgemeinden nicht zustanden kommen, wird der Bund dies als klares Signal der Bevölkerung werten, dass sie nicht bereit ist, für mehr Ruhe und Mitbestimmung einen finanziellen Beitrag zu leisten. Der Bund wird dies voraussichtlich dahingehend interpretieren, dass die Bevölkerung der Standortgemeinden die zusätzlichen Flugbewegungen und die Ausdehnung der Betriebszeiten in den Tagesrandstunden und am Wochenende akzeptiert. Der Bund wird gar nicht mehr entscheiden müssen, ob er auf das Angebot der Standortgemeinden eintritt, sondern wird die Flugplatz Dübendorf AG definitiv mit dem Betrieb eines Business-Airports beauftragen. Damit wäre der Weg frei für die Installation eines privaten, gewinnorientierten Business-Airports und einer Verlagerung der Business-Aviation vom Flughafen Kloten auf den Flugplatz Dübendorf. Der Schutz der Bevölkerung durch die Gemeinden vor übermässigen Lärm in den Tagesrandstunden und am Wochenende, hervorgerufen durch den Business-Airport, wäre nicht mehr möglich.

8 Interkommunaler Vertrag

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bedarf einer Rechtsgrundlage (vgl. § 75f. nGG (ab 1.1.2018)). Die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde haben über die Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen (vgl. § 79 nGG). Gleichwohl das heute (noch) geltende Gemeindegesetz keine

entsprechende Bestimmung enthält, entspricht Gesagtes der bereits bestehenden Praxis (vgl. auch Art. 98 KV).

Vertragstext:

„Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Dübendorf** (vertreten durch den Stadtrat)
sowie
der **Gemeinde Volketswil** (vertreten durch den Gemeinderat)
sowie
der **Gemeinde Wangen-Brüttisellen** (vertreten durch den Gemeinderat)

Präambel
Die Gemeinden Dübendorf, Volketswil sowie Wangen-Brüttisellen beabsichtigen den Flugplatz Dübendorf unter dem Titel „Historischer Flugplatz mit Werkflügen" zu betreiben. Für diesen Zweck beabsichtigen die Gemeinden die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR.

Rechtsgrundlage
Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bedarf einer Rechtsgrundlage (vgl. § 75f. nGG (ab 1.1.2018)). Die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde haben über die Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen (vgl. § 79 nGG). Gleichwohl das heute (noch) geltende Gemeindegesetz keine entsprechende Bestimmung enthält, entspricht Gesagtes der bereits bestehenden Praxis.
Für den Inhalt des vorliegenden Vertrags ist Art. 98 Abs. 4 der Kantonsverfassung Zürich (KV) verbindlich.

Verpflichtung zur Gründung der Aktiengesellschaft
Die Gemeinden verpflichten sich zur Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR. Die Verpflichtung steht unter den Bedingungen, dass (1) die Kreditbeschlüsse in den drei Standortgemeinden von den Stimmberechtigten angenommen werden, (2) der vorliegende Vertrag von den Stimmberechtigten der jeweiligen Standortgemeinde angenommen wird und (3) die nötigen behördlichen Zustimmungen vorliegen.
Die beteiligten Gemeinden stimmen allen Rechtshandlungen zu, welche für die Gründung der Aktiengesellschaft erforderlich sind.

Zweck der Aktiengesellschaft
Die zu gründende Aktiengesellschaft verfolgt den Hauptzweck, den Flugplatz Dübendorf als historischer Flugplatz mit Werkflügen zu betreiben und damit die Bevölkerung vor übermässigen Immissionen sowie im Interesse der Sicherheit vor übermässigen Überflügen zu schützen. Insbesondere soll die Nutzung des Flugplatz Dübendorf auf historische Flüge und Werkflüge sowie auf die militärische Nutzung, die Nutzung durch die Kantonspolizei sowie für die Rettung beschränkt sein.
Die nähere Umschreibung des Zwecks erfolgt in den Statuten der Aktiengesellschaft.

Flugbewegungen und Betriebszeiten
Als Richtwerte gelten:

- 20`000 Flugbewegung pro Jahr

- Die Betriebszeiten orientieren sich am bestehenden Betrieb (Montag bis Freitag 7.30 bis 12 Uhr; 13.30 bis 17 Uhr). Das Betriebsreglement kann insbesondere für die Ju-Air und Rettungsflüge Ausnahmen vorsehen.

Die nähere Umschreibung der Eckwerte wird im Betriebsreglement festgelegt.

Aktionariat
Das Aktionariat besteht nach der Gründung aus den drei Gemeinden. Nach der Gründung können die Gemeinden Aktien veräussern, wobei sie sich grundsätzlich verpflichten, gemeinsam mindestens 51 % der Aktien langfristig zu halten.
Die Gemeinden verpflichten sich zum Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags.

Aktienkapital
Die zu gründende Aktiengesellschaft soll mit einem Aktienkapital (Gründungskapital) in der Höhe von Fr. 2`000`000.- (in Worten: zwei Millionen) ausgestattet werden.

Aktienzeichnung
Die Gemeinde **Dübendorf** verpflichtet sich – nach der Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 1`172`000.- zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 58.6 % entspricht.
Die Gemeinde **Volketswil** verpflichtet sich – nach Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 508`000.- zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 25.4 % entspricht.
Die Gemeinde **Wangen-Brüttisellen** verpflichtet sich – nach Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 320`000.- zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 16.0 % entspricht.

Maximale (jährliche) Kostenanteile der Gemeinden in Prozenten
Die Kostenanteile an den jährlich wiederkehrenden Kosten – im Falle eines Betriebsdefizits – entsprechen den Kostenteilen, welche die Gemeinden bereits bei der Aktienzeichnung nachkamen. Entsprechend trägt:

- **Dübendorf** einen prozentualen Kostenanteil von 58.6 %;

- **Volketswil** einen Kostenanteil von 25.4 %;

- **Wangen-Brüttisellen** einen Kostenanteil von 16.0 %.

Gesagtes gilt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden ihre ursprünglich gezeichneten Aktien halten und keine Veränderungen im Aktionariat stattfinden. Der Kostenanteil an den jährlich wiederkehrenden Kosten passt sich entsprechend den Veränderungen im Aktionariat an.

Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat wird gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts durch die Generalversammlung gewählt (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Jede Gemeinde hat das Recht, durch einen Verwaltungsrat vertreten zu sein. Keiner Gemeinde soll im Verwaltungsrat die Mehrheit zukommen. Der Verwaltungsrat ist auf maximal 5 Mitglieder beschränkt.

Wichtige Entscheide
Für wichtige Entscheide geben die Gemeinden ihre Stimmen gemeinsam und gebündelt ab (Einstimmigkeit).
Wichtige Entscheide sind insbesondere:
- die Übertragung von Aktien
- der strategische Entscheid über die Weiterverfolgung des Flugplatzprojektes
- Erlass und Änderung der Statuten

Die Gemeinden können im Aktionärsbindungsvertrag weitere wichtige Entscheide definieren, die Einstimmigkeit benötigen.

Haftung
Gemäss Art. 46 Abs. 2 Kantonsverfassung haften die Trägergemeinden subsidiär kausal für den Schaden, den die Organe der Aktiengesellschaft durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen.

Vertragsdauer
Die Vertragsdauer beträgt mindestens 10 Jahre, wobei sich die Vertragsdauer um weitere 5 Jahre verlängert, sofern keine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende der zehnjährigen Vertragsdauer schriftlich kündigt. Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht seitens einer Partei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende der fünfzehnjährigen Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag verlängert sich jeweilig um weitere fünf Jahre, wobei er seitens einer Partei sinngemäss vorangehender Bestimmungen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Möchte eine Gemeinde ihre Aktien an der Gesellschaft verkaufen und damit ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufgeben, hat sie den Vertrag vor dem Verkauf unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Zuständig für die Kündigung sind die Stimmberechtigten an der Urne. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3.

Vertragsänderung und Vertragsaufhebung
Zuständig für die Änderung oder die Aufhebung dieses Vertrags sind die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden an der Urne. Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung aller drei Gründergemeinden.
Kann ein Auflösungsbeschluss der Generalversammlung nur mit Zustimmung der Parteien dieses Vertrags gefällt werden, so haben die Parteien vorgängig zu einem Auflösungsbeschluss die Aufhebung dieses Vertrags durch die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden an der Urne zu beschliessen.

Inkraftsetzung
Der Vertrag tritt mit Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen in Kraft.

Vertragserläuterungen

Durch die Vertragsbestimmung „wichtige Entscheide" sollen die aktenrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts selbstverständlich nicht umgangen werden. Vielmehr soll sie sicherstellen, dass die Gemeinden bei der Abstimmung über „wichtige Entscheide" ihre Stimme in der Generalversammlung gleichlautend und damit einstimmig abgeben. Sollen beispielsweise die Statuten durch die Generalversammlung geändert werden, geben die Gemeinden (als Aktionäre) ihre Stimmen gebündelt und daher gleichlautend ab (vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR).
Die wesentlichen Punkte des Betriebsreglements sind bereits durch diesen Vertrag festgelegt und können nicht ohne die Zustimmung der Stimmberechtigten aller Gemeinden geändert werden.

9 Weiterer Ablauf

Der Zeitplan zur Vorbereitung der Abstimmungen ist sehr kurz, da diese bereits für November 2017 (Abstimmungstermin: 26. November 2017) vorgesehen sind. Dieser Termin ist durch verschiedene Rahmenbedingungen gegeben, resp. ist ein späterer Abstimmungstermin nicht sinnvoll. Einerseits ist der SIL-Prozess mit den entsprechenden Koordinationsgesprächen in vollem Gange. Um neue Fakten für den Prozess schaffen zu können, sind die Ergebnisse der Abstimmungen notwendig und ein wichtiges Mittel zum Zweck. Andererseits gibt es vielversprechende Kooperationspartner für die Realisierung eines historischen Flugplatzes mit Werkflügen, die viel Wertschöpfung für die Gemeinden und Region bringen würden, aber entsprechende Planungssicherheit benötigen. Unter Wertschöpfung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Erhalt der Lebensqualität durch kontrollierte Flugbewegungen, die Ansiedlung neuer Unternehmen und damit auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verstehen. Mit Blick auf die Weichenstellung der Regionalentwicklung sowie Verhinderung potenzieller negativer Aus- und Einwirkungen, ist es wichtig, so schnell wie möglich die Meinung der Bevölkerung zu kennen.

Daher arbeiten die drei Standortgemeinden nun auf die Abstimmung vom 26. November 2017 hin. Dafür ist vorgesehen, dass die Exekutiven der Gemeinden drei gleichlautende Beschlüsse fassen und die nächsten Schritte vorbereiten. Zur Einhaltung des Terminplans ist die Behandlung des Geschäfts an der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2017 zwingend notwendig.

Die Standortgemeinden haben das dargelegte Vorgehen sowie die Argumente **pro** Volksabstimmungen in ihren jeweiligen Exekutiven diskutiert. Die Gemeinden sind sich weiterhin einig, daran festzuhalten und die nächsten notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Abstimmungen anzugehen.

10 Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Dem interkommunalen Vertrag zwischen den Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf wird zugestimmt.

2. Dem einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf von Fr. 1'172'000.00 am Aktienkapital von insgesamt 2.0 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.

3. Dem jährlich wiederkehrenden Kostenanteil der Stadt Dübendorf von Fr. 761'800.00 am jährlichen Betriebsdefizit von insgesamt 1.3 Mio. Franken wird zuhanden der Urnenabstimmung zugestimmt.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass sich sowohl der einmalige Kostenanteil als auch der jährlich wiederkehrende Kostenanteil durch die Beteiligung von interessierten Business-Partnern deutlich reduzieren kann.

5. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, gemeinsam mit den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil, eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf zu gründen.

6. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft zur Bildung des Aktienkapitals den einmaligen Kostenanteil der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1 zu gewähren.

7. Der Stadtrat wird ermächtigt, unter Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2, dieser zu gründenden gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft als Kostenanteil der Stadt Dübendorf zur Deckung des jährlichen Defizits einen jährlich wiederkehrenden Beitrag maximal in der Höhe gemäss Ziffer 2 zulasten der Laufenden Rechnung zu gewähren.

8. Der Stadtrat wird mit dem Vorbereiten und Durchführen der Urnenabstimmung zu den vorstehenden Beschlüssen Ziffern 1 und 2 beauftragt.

9. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Dübendorf, 26. Juni 2017

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber

GR Geschäfts-Nr. 193/2017

Flugplatz Dübendorf: Historischer Flugplatz mit Werkflügen; Zustimmung zum interkommunalen Vertrag für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf und Zustimmung zu einem einmaligen Kostenanteil von Fr. 1'172'000.00 am Aktienkapital sowie zu einem jährlichen wiederkehrenden Kostenanteil von Fr. 761'800.00 am jährlichen Betriebsdefizit; Zustimmung zuhanden der Urnenabstimmung.

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf, Datum

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Dr. Andrea Kennel	Beatrix Pelican
Präsidentin	Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf, Datum

Gemeinderat Dübendorf

Sandro Bertoluzzo	Beatrix Pelican
Präsident	Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom Datum

Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 193/2017

Flugplatz Dübendorf: Historischer Flugplatz mit Werkflügen; Zustimmung zum interkommunalen Vertrag für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf und Zustimmung zu einem einmaligen Kostenanteil von Fr. 1'172'000.00 am Aktienkapital sowie zu einem jährlichen wiederkehrenden Kostenanteil von Fr. 761'800.00 am jährlichen Betriebsdefizit; Zustimmung zuhanden der Urnenabstimmung

---

1. Weisung vom 26. Juni 2017 (dreifach)
2. Zirkularbeschluss des Stadtrates Nr. 17-212 vom 26. Juni 2017
3. Interkommunaler Vertrag für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf
4. Bericht Infras „Historischer Flugplatz mit Werkflügen; Ziviler Flugplatzhalter Dübendorf; Dossier zuhanden Bund (aktualisiert)" vom 22. Mai 2017
5. Medienmitteilung Bundesrat vom 3. September 2014
6. Medienmitteilung Stadtrat Dübendorf vom 8. September 2014
7. Stadtratsbeschluss Stadtrat Dübendorf Nr. 15-288 vom 17. September 2015
8. Medienmitteilung Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 31. August 2016
9. Medienmitteilung Regierungsrat Kanton Zürich vom 31. August 2016
10. Medienmitteilung des Stadtrates Dübendorf und der Gemeinderäte Volketswil und Wangen-Brüttisellen vom 31. August 2016
11. Bericht Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL: „Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL): Anpassung Konzeptteil Teil III B3 – Zivil mitbenützte Militärflugplätze; Anpassung Konzeptteil Teil III B4 – Flugfelder" vom 31. August 2016
12. Bericht Generalsekretariat VBS: „Sachplan Militär (SPM): Anpassung Teil C Räumliche Konzeptionen, Liste der Militärflugplätze; Anpassung Teil D Anlagen, Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf" vom 31. August 2016
13. Gemeinderatsbeschluss Gemeinderat Volketswil Nr. 270 vom 8. Dezember 2016
14. Gemeinderatsbeschluss Gemeinderat Wangen-Brüttisellen vom 12. Dezember 2016
15. Stadtratsbeschluss Stadtrat Dübendorf Nr. 16-423 vom 15. Dezember 2016

16. Begleitbrief der drei Standortgemeinden zuhanden Regierungsrat vom 15. Dezember 2016

17. Regierungsratsbeschluss RRB 37/2017 vom 11. Januar 2017

18. Medienmitteilung Regierungsrat Kanton Zürich vom 12. Januar 2017

19. Medienmitteilung der drei Standortgemeinden (inkl. Faktenblatt) vom 12. Januar 2017

20. Bericht Ecoplan und Bächtold & Moor „Flugplatz Dübendorf - Beurteilung des Vorschlags «Historischer Flugplatz mit Werkflügen»" vom 16. März 2017

21. Medienmitteilung UVEK vom 23. März 2017

22. Medienmitteilung der drei Standortgemeinden vom 23. März 2017